



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 6	Datum: 08.02.2019	Ausgabe: 3/2019
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) ab 01.04.2019 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson	3
29.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) <u>2. Änderung Bebauungsplan Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	4
30.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	6
30.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmstraße“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	8
01.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters der Stadt Gronau am 10. März 2019	10

04.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 10.03.2019 stattfindende Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.)	12
04.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019	12

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) ab 01.04.2019 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung informiert, dass die Stadt eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) sucht.

Bei der Schiedsperson handelt es sich um eine neutrale Person, die schlichten und nicht richten soll.

Die Schiedsperson hilft den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in bürgerlich rechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, einen Konflikt ohne Anrufung der Gerichte beizulegen.

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung und Sachbeschädigung sowie bei Körperverletzung und Rauschtaten muss zunächst ein Schlichtungsversuch von der Schiedsperson unternommen werden, bevor das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden kann.

Die Schiedsperson ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Bewerber für dieses Ehrenamt sollen in diesem Schiedsbezirk wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Die Schiedsperson wird bei entsprechender Eignung für die Dauer von fünf Jahren vom Rat gewählt.

Die Leitung des Amtsgerichts Gronau bestätigt, vereidigt und verpflichtet die Schiedsperson und übt auch die Fachaufsicht – teils auch die Dienstaufsicht – aus.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung übernimmt die Sachkosten für erforderliches Material, wie Dienststempel, notwendige Vordrucke, u.ä. Die erforderlichen Lehrgangskosten werden ebenfalls übernommen. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird zudem eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämter und Schiedsstellen informiert auch der BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum ,

(Internet: www.schiedsamt.de).

Interessierte bewerben sich bitte schriftlich bis 28.02.2019 bei der Stadt Gronau, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hoff, Tel. 02562/12-237.

Stadt Gronau Westf., 17.01.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom
3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe wird für den nachfolgende geschriebenen Geltungsbereich aufgestellt.

Das Plangebiet liegt als südlicher Abschluss der straßenbegleitenden Bebauung auf der Westseite der Straße „Beim Bungert“. Im Süden verläuft der Alfertring und im Anschluss das Eper Freibadgelände. Im Westen schließen sich unbebaute Wiesenflächen und die Dinkel an. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 241 der Flur 32, Gemarkung Epe.



Ziel der Planung ist die bauliche Nachverdichtung im Innenbereich. Zu diesem Zweck sollen straßenbegleitend zusätzliche überbaubare Flächen ausgewiesen werden.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen.

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 15.01.2019 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 18.02.2019 bis zum 20.03.2019 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Beim Bungert“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 29. Januar 2019

**Die Bürgermeisterin
gez. Sonja Jürgens**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser liegt südlich der Eisenbahnstraße, nördlich der Bebauung an der Enscheder Straße, sowie zwischen der Bebauung westlich der Eichenhofstraße und östlich der Bebauung am Markenweg.

Das Plangebiet liegt in der Flur 4 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313, 314, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 358, 359, 360, 361, 395, 396, 397, 398, 399, 402, 403, 404, 405, 411, 471, 997, 998 sowie Flurstück 1195 teilweise.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 185 „Eisenbahnweg“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 20.02. bis zum 08.03.2019 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 30. Januar 2019

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt, dieser wird im Westen durch die Overdinkelstraße, im Norden durch die Brahmstraße, im Osten durch die Grundstücke Glückstraße 27 und 29 sowie im Süden durch das Grundstück Overdinkelstraße 28 begrenzt.

Das Plangebiet liegt in der Flur 14 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 78, 79 und 287.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO mit den zulässigen Dichtewerten, damit, der näheren Umgebung und der aktuellen genehmigten Nutzung entsprechend, Wohnen allgemein zulässig ist.

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 182 „Südlich der Brahmsstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 20.02.2019 bis zum 08.03.2019 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 30. Januar 2019

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters der Stadt Gronau am 10. März 2019**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Gronau wird in der Zeit vom 18.02. – 22.02.2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **22. Februar 2019 bis 18.00 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Februar 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn

- a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 22. Februar 2019 versäumt hat,
- b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 08. März 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte zur Wahl der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters einen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den hellroten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau, den 01.02.2019
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung
Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 10.03.2019 stattfindende Wahl der
Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.)

In der öffentlichen Sitzung am 28.01.2019 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 21.01.2019, 18.00 Uhr, eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit gem. §§ 19 Abs. 1, 46 b des Kommunalwahlgesetzes NRW und §§ 30, 75 b Abs. 7, 83 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gronau

lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburts- jahr	Geburts- ort	Anschrift	Wahlvorschlags- träger
1	Doetskotte, Rainer	Sozialversicherungs- fachangestellter	1969	Gronau	Damaschkering 38a, 48599 Gronau	CDU
2	Jürgens, Sonja	Bürgermeisterin	1978	Gronau	Irma-Sperling-Str. 6a, 48599 Gronau	SPD
3	Leuders, Christoph	Student Wirtschaftsingenieur- wesen	1995	Gronau	Dakelsberg 21, 48599 Gronau	Einzelbewerber

Gronau, den 04.02.2019
 Die Wahlleiterin

gez. Cichon
 Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)
anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 26. Mai 2019 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 27.02.2019 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt die Bürgermeisterin der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Herr Hollenborg, Fachdienst Innere Verwaltung, Tel. 02562/12-412.

Gronau, den 04.02.2019

Die Bürgermeisterin
 gez. Sonja Jürgens